



Bern, 10. Juli 2018

Adressaten

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen¹:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **31. Oktober 2018**.

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat hat am 4. November 2009 die Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen gutgeheissen und diese auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung regelt den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen (nachgenannt Unternehmen) in besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie die dazugehörigen Vorbereitungsmaßnahmen. Sie bestimmt die Anforderungen, damit die Leistungen der Unternehmen auch in besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung stehen. Die Anforderungen in der Verordnung haben zum Ziel, dass die Unternehmen den Betrieb in besonderen und ausserordentlichen Lagen auch ausserhalb des geregelten Betriebs aufrechterhalten können. Dies mit dem Fokus Schutz der Bevölkerung und der Lebensgrundlagen sowie Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Die Verordnung legt fest, was von den Unternehmen in welcher Qualität in besonderen und ausserordentlichen Lagen zu leisten ist. Sie gibt den Rahmen vor, damit Bund,

¹ SR 531.40



Kantone, Gemeinden, Bevölkerung und Wirtschaft auch in besonderen und ausserordentlichen Lagen auf die Leistungen der Unternehmen zählen können.

Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen sowie veränderte Anforderungen und Bedürfnisse machen es notwendig, dass die seit 2010 geltenden Vorgaben an die Unternehmen angepasst werden müssen.

Mehrere Ereignisse in der Vergangenheit haben aufgezeigt, dass sich die Notwendigkeit von vorrangig durchzuführenden Transporten zum Schutz der Bevölkerung oder der Lebensgrundlagen oder zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen auch unabhängig von einer besonderen oder ausserordentlichen Lage in der Schweiz ergeben kann. Auch bei Ereignissen mit systemweiten Auswirkungen, wie beispielsweise dem Bahnunterbruch infolge des Felssturzes bei Gurtellen, haben die Unternehmen vergleichbare Anforderungen zu erfüllen wie in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

Alleine das Ereignis und dessen Auswirkungen diktiert und legitimiert die Umstände für vorrangig durchzuführende Transporte. Die Begründung für die Notwendigkeit liegt bei den unmittelbaren oder zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Lebensgrundlagen und die Wirtschaft, wenn die Transporte nicht durchgeführt würden. Nach der heute geltenden Verordnung müssen die Unternehmen aber nur in besonderen und ausserordentlichen Lagen Transporte im Rahmen der Nationalen Sicherheitskooperation durchführen können. Anderweitige Ausnahmesituationen sind damit ausgeschlossen, z.B. eine Situation, wie sie sich beim Bahnunterbruch wegen dem Felssturz bei Gurtellen präsentierte.

Heute ist es aber nötig, dass die Unternehmen ereignisbedingt Transporte vorrangig durchführen können. Dies beispielsweise bei natur-, technik- und gesellschaftsbedingten Ereignissen mit interkantonalen oder schweizweiten oder internationalen Auswirkungen auf die Bevölkerung oder die Lebensgrundlagen oder bei Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Dieser Umstand wird bei der Revision berücksichtigt. Die Bestimmungen in der Verordnung gelten grundsätzlich für Ausnahmesituationen. Welche Situationen als Ausnahmesituationen gelten, wird in der Verordnung definiert.

Die Anforderungen in der Verordnung können von den Unternehmen im Rahmen der regulären Prozesse mittels iterativem aktualisiertem Risikoassessment und einem einfachen Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement erfüllt werden. Ein solches Vorgehen gehört zu den Standards einer verantwortungsvollen, zeitgemässen Unternehmensführung. Aus diesem Grund verursacht die Verordnung keine zusätzlichen Kosten bei den Unternehmen.

Wir laden Sie dazu ein, zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen.



Die nachfolgenden Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK>:

- Entwurf Verordnungstext;
- Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen;
- Adressatenliste.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

konsultationen@bav.admin.ch

Für allfällige Rückfragen unsererseits wäre es zweckdienlich, wenn Sie die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen angeben würden.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Ulrich Schär (ulrich.schaer@bav.admin.ch) (d) oder Eric Fagnière (eric.fagniere@bav.admin.ch) (f) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Doris Leuthard
Bundesrätin